Ausführungsbestimmungen Nachwuchstrainer*innen Regional

(*gestützt auf die Richtlinien für die Förderung der nationalen Sportverbände*)

Version: **01.01.2027**

Inhaltsverzeichnis

1 Grundsatz 3
2 Ausbildungsqualifikation 3
3 Anstellungsverhältnis und Beschäftigungsgrad 3
4 Tätigkeiten im Rahmen der NWF 3
5 Keine Doppelsubventionierung 4
6 Verwendung der Gelder und Reporting 4
7 Ergänzende Dokumente 4
8 Weitere Bestimmungen 4
9 Inkraftsetzung 4
Anhang: Besondere Bestimmungen für die Übergangsphase 2027-2028 5

1 Grundsatz

Swiss Olympic beteiligt sich subsidiär an den Personalkosten der Nachwuchstrainer*innen NWF Regional der leistungssportförderberechtigten Sportarten, welche über ein von Swiss Olympic bewilligtes Leistungsportförderkonzept (F)TEM verfügen und durch eine PISTE-Selektion Talentcards auslösen.

2 Ausbildungsqualifikation

Unterstützungsbeiträge lösen Trainer*innen mit einem Abschluss als Berufstrainer*innen[1] ,Trainer*innen mit einer entsprechenden, von der Trainerbildung Schweiz vergebenen Äquivalenz/Passerelle[2] sowie Athletiktrainer*innen Swiss Olympic aus. Die Ausbildungsqualifikation gilt sportartübergreifend.

Beschäftigungsgrade der Trainer*innen mit Diplomtrainerausbildung mit höherer Fachprüfung (HFP) oder entsprechende Anerkennung (Äquivalenz/Passerelle) werden mit dem Faktor 1.2 multipliziert. Beschäftigungsgrade der Trainer*innen mit der Qualifikation Athletiktrainer*in Swiss Olympic mit bestandener Prüfung mit Zertifikat werden mit dem Faktor 0.8 multipliziert.

3 Anstellungsverhältnis und Beschäftigungsgrad

Trainer*innen, welche Unterstützungsbeiträge auslösen, müssen bei einer NWF-Trägerschaft Regional (Stützpunkt, RLZ etc. gemäss Förderkonzept) angestellt oder mandatiert sein. Dabei gilt für Trainer*innen die Mindestanstellung von 20 Stellenprozenten.

Zur Auslösung eines Unterstützungsbeitrags im Bereich, wie er mit diesen Ausführungsbestimmungen geregelt ist, gilt für alle Trainer*innen in NWF-Trägerschaften: Der Bruttolohn (für die Sozialversicherungen und Steuern massgebender Lohn gemäss Steuererklärung Ziffer 8) muss bei einem 100%-Pensum mindestens CHF 72'000 pro Jahr betragen (bzw. mind. CHF 14’400 für eine 20% Stelle). Dies beinhaltet Gehaltsnebenleistungen, welche dem Lohn gemäss Lohnausweis (Ziffern 1 bis 7) angerechnet werden dürfen. Bei einem Mandatsverhältnis muss der vereinbarte Betrag bei einem 100%-Pensum mindestens CHF 89'000 betragen[3]. Der Betrag reduziert sich entsprechend dem Beschäftigungsgrad der auftragnehmenden Person.

Der Beschäftigungsgrad definiert sich anhand der Tätigkeiten im Rahmen der NWF gemäss Funktionenbeschrieb.

4 Tätigkeiten im Rahmen der NWF

Als Tätigkeiten im Rahmen der NWF gelten das Vorbereiten, Durchführen und Nachbearbeiten von:

- Nachwuchs-Trainings und Trainingslager
- Wettkämpfe
- PISTE-Tests/Tagungen
- Athlet*innengespräche
- Gespräche mit Eltern und Erziehungsberechtigten
- Gespräche Karriereplanung

sowie die Koordination bzw. das Management von NWF-Trägerschaften. Diese Tätigkeiten werden von den Nachwuchstrainer*innen jeweils mit oder für Athlet*innen mit einer Swiss Olympic Talent Card (Fokus Talent Card Regional) durchgeführt. Reine administrative Unterstützung, Umfeldmanagement (z.B. Koordination Soziales/Schule) oder auch Tätigkeiten im Übergangs- oder Elite-Bereich lösen keine Unterstützungsbeiträge aus. Bei Doppelmandaten (Nachwuchs Regional & National, respektiv Elite) wird nur der Anteil Nachwuchs Regional angerechnet.

[1] Als Berufstrainerabschluss gelten: bestandene Berufsprüfung Trainerin/Trainer Leistungssport oder Spitzensport SBFI oder entsprechende Äquivalenzen/Passerellen.
[2] Äquivalenzen werden z.B. vergeben für ausländische Ausbildungen, für erfahrene Trainer*innen oder als Passerelle von der akademischen in die Berufsausbildung.
[3] Dies entspricht dem aufgeführten Bruttolohn von CHF 72'000 plus zusätzlich rund 25% Sozial- und sonstige Nebenleistungen, die durch die auftragnehmende Person getragen werden müssen.

5 Keine Doppelsubventionierung

Swiss Olympic finanziert im Fördermodell die National-Trainer*innen und Funktionsträger*innen der nationalen Sportverbände über den Förderbereich Sportpersonal. Eine Finanzierung aus den Beiträgen NWF Regional von diesen Personen ist für Tätigkeiten, die bereits über den Förderbereich Sportpersonal entschädigt werden, ausgeschlossen und auch Stellenprozente aus anderen Tätigkeiten können im Rahmen der NWF Regional Beiträge nicht berücksichtigt werden. Dies betrifft insbesondere die Funktionen Verantwortliche*r Leistungssport, Verantwortliche*r Nachwuchs sowie (Nachwuchs-)Nationaltrainer*innen.

6 Verwendung der Gelder und Reporting

Die nationalen Sportverbände melden Swiss Olympic jährlich ihre in den NWF-Trägerschaften (gemäss Nachwuchsförderungskonzept) tätigen Trainer*innen, welche die oben genannten Kriterien erfüllen.
Die Trägerschaften resp. deren Trainer*innen müssen **mindestens** den Betrag erhalten, den sie auslösen.
Ein Teil des ausgelösten Beitrags wird den Trägerschaften für Managementaufgaben zur Verfügung gestellt. Die Trägerschaft entscheidet dabei frei, ob der gesamte Beitrag (100 %) in die Trainer*innen investiert oder ob maximal 25% des Beitrags für Managementaufgaben verwendet werden.

7 Ergänzende Dokumente

- Factsheet NWF
- Anerkennung Trainerbildung Schweiz: Äquivalenzen/Passerellen

8 Weitere Bestimmungen

Der Anhang bildet integrierter Bestandteile dieser Ausführungsbestimmungen.

Soweit nicht mit diesen Ausführungsbestimmungen geregelt, gelangen allfällige Bestimmungen der Richtlinien für die Förderung der nationalen Sportverbände zur Anwendung. Bei allfälligen Widersprüchen gehen die Richtlinien für die Förderung der nationalen Sportverbände diesen Ausführungsbestimmungen vor.

9 Inkraftsetzung

Diese Ausführungsbestimmungen wurden von der Geschäftsleitung von Swiss Olympic am 9. November 2026 verabschiedet und treten mit Verabschiedung der Richtlinien durch den Exekutivrat von Swiss Olympic am 5. November 2026 in Kraft. Sie werden erstmals für die Umsetzung des Verbandsfördermodells per 1. Januar 2027 für einen verkürzten Zyklus von 2 Jahren zur Anwendung gebracht.

Swiss Olympic

Natacha Theytaz
Direktorin

David Egli
Leiter Abteilung Sport

Anhang: Besondere Bestimmungen für die Übergangsphase 2027-2028

2 Ausbildungsqualifikation

- Die Anrechnung der Beschäftigungsgrade der Athletiktrainer*innen Swiss Olympic erfolgt erst ab 2029.
- Die aufgeführten Faktoren von 1.2 für Diplomtrainerausbildung mit höherer Fachprüfung (HFP) oder entsprechende Anerkennung (Äquivalenz/Passerelle) sowie von 0.8 für Athletiktrainer*in Swiss Olympic mit bestandener Prüfung mit Zertifikat sind erst ab 1. Januar 2029 gültig.

3 Anstellungsverhältnis und Beschäftigungsgrad

- Die in Ziffer 3 aufgeführten Regelungen zum Mindestbeschäftigungsgrad von 20% sowie zum Mindestlohn sind erst ab 1. Januar 2029 gültig. In der Übergangsphase gilt weiterhin ein Mindestbeschäftigungsgrad von 10% und die Empfehlung zur Ausrichtung am Mindestlohn.